



**Anfrage Morf Hermann und Mit. über den Leistungsverzicht öffentlicher Verkehr im Entlastungspaket 2011 (A 573).**

**Eröffnet: 26. Januar 2010 Finanzdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

*Zu Fragen 1 und 2:*

*Wurde der Leistungsverzicht mit den betroffenen Gemeinden im Voraus besprochen?  
Entspricht dies einem Leistungsabbau im Angebot der betreffenden Linien?*

Nein. Die Eingriffe sind örtlich, linien- und umfangmässig noch nicht bekannt. Deshalb konnten die Gemeinden gar noch nicht kontaktiert werden. Sie werden aber im Rahmen der Fahrplanverfahren angehört werden.

*Zu Frage 3: Warum wurden drei Linien in einen Leistungsverzicht einbezogen, obwohl der minimale Kostendeckungsgrad von 20 Prozent erreicht wurde (§ 8 der VO zum öVG)?*

Gemäss § 15 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775) sind bei der Angebotsfestsetzung durch den Verbundrat die Linienführung, die Haltestellen, das Angebot und die Transportmittel so zu wählen, dass die Kosten der Massnahmen in einem möglichst günstigen Verhältnis zu den gefahrenen Personenkilometern stehen. Die Kostendeckungsgrade der drei Linien liegen nur knapp über dem in der Verordnung enthaltenen Minimum und sind deshalb zu überprüfen. Das gesamte öV-Angebot wird überprüft und allfällige Einschränkungen werden kaum nur die aufgeführten Linien betreffen. Der Umfang der erforderlichen Beschränkungen insgesamt und die betroffenen Linien können deshalb heute noch nicht bestimmt werden. Diese hängen wesentlich von den Offerten und Verhandlungen mit den Transportunternehmen ab.

*Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat der Meinung, mit diesem Leistungsverzicht den öffentlichen Verkehr in ländlichen Gebieten weiterhin zu fördern?*

Ja, deshalb werden bei Bedarf neue Linien geschaffen bzw. bestehende Angebote ausgebaut. Gleichzeitig müssen wir jedoch den haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln sicherstellen, welcher bei einer zu geringen Nachfrage nach Transportleistungen nicht mehr gegeben ist.

Luzern, 2. März 2010 / RRB-Nr. 201